



Merkblatt zum erleichterten Einbürgerungsverfahren Voraussetzungen und Verfahrensablauf

Von der erleichterten Einbürgerung profitieren können unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern sowie Kinder eines schweizerischen Elternteils, welche das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen.

Die erleichterte Einbürgerung setzt unter anderem voraus, dass die Ehepartner seit mindestens drei Jahren in einer tatsächlichen, ungetrennten, stabilen ehelichen Gemeinschaft zusammenleben und dass weder Trennungs- noch Scheidungsabsichten bestehen. Des Weiteren muss die Bewerberin oder der Bewerber insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt haben, davon mindestens ein Jahr unmittelbar vor Gesuchseinreichung.

Wer im erleichterten Verfahren eingebürgert werden will, muss in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein. Zudem muss er die schweizerische Rechtsordnung beachten und darf die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

